ANLAGE _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer XV/0455/V

Eitorf, den 16.05.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz	31.05.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	20.06.2022

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.1, Mühleip Ost, 5. Änderung (Kirchengelände) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB
Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

Siehe Begründung.

Begründung:

I. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nebst Entwurf der Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 18.05.2022 statt.

Mit Schreiben vom 12.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 19.05.2022 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend aufgeführt. Sie wurden ausgewertet und jeweils mit einem Beschlussvorschlag ergänzt.

1. Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 14.04.2022
   „wie schon in Ihrem Beschlussauszug vermerkt sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband betroffen."

   Abwägung:
   Nicht erforderlich

   Beschlussvorschlag:
   Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI 22, Stellungnahme vom 19.04.2022
   „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

   Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
   Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.
   Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
   Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.
   Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
   In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
   Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
   Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.
   Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

   Deutsche Telekom Technik GmbH
   T NL West, PTI 22
   Innere Kanalstr. 98
   50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist."

Abwägung:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ver- und Entsorgungsleitungen können innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und auf dem Privatgrundstück (Geh-Fahr-und Leitungsrecht) verlegt werden. Bei evtl. Baumpflanzungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten; Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Der Anregung wird gem. Abwägung nicht stattgegeben. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

3. .a) Tele Columbus Betriebs GmbH, Berlin, Stellungnahme vom 19.04.2022

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (…) befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus."

b) Tele Columbus Betriebs GmbH, Berlin, Stellungnahme vom 19.04.2022

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (…) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm."

c) Tele Columbus Betriebs GmbH, Berlin, Stellungnahme vom 19.04.2022

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (…) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PEPCOM."

Abwägung:
Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

4. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 22.04.2022

„im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben."

Abwägung:
Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz/der Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Die übrigen Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls an der Planung beteiligt. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

5. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 26.04.2022

„bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 12.04.2022, Bebauungsplan BBP Nr. 6.1 Mühleip-Ost, 5. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 22.09.2021, (Vorgang K-III-1063-21-BBP) weiterhin Gültigkeit hat."

Stellungnahme vom 22.09.2021
„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände."

Abwägung:
Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

6. Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 26.04.2022
„zum vorgenannten BPlan werde ich für die Gemeindewerke Eitorf keine erneute Stellungnahme abgeben und verweise auf die Stellungnahme vom 06.10.2021.

Stellungnahme vom 06.10.2021
„zu der vorgenannten Änderung eines Bebauungsplanes nehmen die Gemeindewerke Eitorf wie folgt Stellung:
Wasserversorgung
Die Trinkwasserversorgung ist über eine öffentliche Wasserleitung in der Linkenbacher Straße sichergestellt.

Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung ist über eine öffentliche Mischwasser - Kanalisation in der Linkenbacher Straße sichergestellt. Auf Antrag kann auf ein Überlassen von Regenwasser verzichtet werden, soweit die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf den anliegenden Privatgrundstücken sichergestellt ist und durch die Untere Wasserbehörde genehmigt wurde. Details zu bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen entnehmen Sie bitte der Anlage."

Abwägung:
Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

7. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 27.04.2022
„zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung:
Da der Bebauungsplan keine Änderungen zur frühzeitigen Beteiligung aufweist, welche die Zuständigkeiten des Wasserverbandes tangieren, bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich verweise ergänzend auf die Stellungnahme des Wasserverbandes vom 29.10.2021.
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."

Stellungnahme vom 29.10.2021

„in dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis, lediglich südlich des Geltungsbereiches verläuft der Kirchgraben. Da gemäß den vorliegenden Unterlagen der Gewässerrandstreifen nicht überplant wird und der Abstand zwischen Gewässer und Bebauung mindestens 25-50 Meter beträgt sowie keine Einleitung in das Gewässer vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."

Abwägung:

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

8. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 13.05.2022

„zur o.g. Planung werden aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises keine Anregungen vorgetragen.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

9. Landwirtschaftskammer, Stellungnahme vom 18.05.2022

„gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.1, „Mühleip-Ost", bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken seitens der Landwirtschaftskammer vorgebracht werden. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

II. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens nach § 2 (2) BauGB

Es sind keine Anregungen benachbarter Gemeinden eingegangen